

**Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 963) sowie des Sächsisches E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2019 (SächsGVBl. S. 718), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 27.11.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Radebeul soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Radebeul erfolgen im „Radebeuler Amtsblatt“. Die Veröffentlichung des „Radebeuler Amtsblattes“ erfolgt in elektronischer Form und ergänzend auch in Papierform. Die elektronische Form ist die authentische und wird auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Radebeul (www.radebeul.de) zum Abruf bereitgestellt.

Auf die Papierform kann jedermann im Rathaus, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul zu den Sprechzeiten zugreifen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in einer bestimmten Dienststelle der Stadtverwaltung Radebeul (Angabe von Amt, Straße, Hausnummer und Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann



während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen (Niederlegungsfrist) niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von § 2 in der vorgesehenen Form nicht möglich, kann diese in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Veröffentlichungstages des „Radebeuler Amtsblattes“ in elektronischer Form vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Notbekanntmachungstages vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Radebeul erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Abdruck im „Radebeuler Amtsblattes“. Die Veröffentlichung des „Radebeuler Amtsblatt“ erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden sowohl elektronisch durch Einstellung in den Internetauftritt der Stadt Radebeul (www.radebeul.de) als auch ergänzend in Papierform mittels Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul für die Dauer von mindestens sechs Tagen (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben. Die elektronische Form ist die authentische.

Bei der Veröffentlichung des Sitzungskalenders im „Radebeuler Amtsblatt“ wird regelmäßig auf die vorstehende Verfahrensweise hingewiesen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Wahnsdorf werden in Papierform mittels Aushang im Schaukasten vor dem Ortschaftszentrum, Schulstraße 2, 01445 Radebeul für die Dauer von mindestens sechs Tagen (Aushangfrist) ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen erfolgen die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen

Öffentliche Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radebeul und seiner Ausschüsse, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Internetauftritts der Großen Kreisstadt Radebeul (www.radebeul.de) sowie ergänzend in Kurzform im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul veröffentlicht. Das Ratsinformationssystem ist die authentische Form, Gleiches gilt für die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 21.03.2019 (Amtsblatt 04/2019, Seite 15) außer Kraft.

Radebeul, den 28.11.2024



Wendsche
Oberbürgermeister

